

## Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und drei und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. Juli 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 4. Deputation, die von den Mitgliedern der 6. Compagnie der Leipziger Communalgarde, wegen deren Auflösung eingereichte Beschwerde und Petition um deren Wiederherstellung betreffend.

(Schluß des Berichts über die von den Mitgliedern der 6. Compagnie der Leipziger Communalgarde, wegen deren Auflösung eingereichte Beschwerde und Petition um deren Wiederherstellung.) Schon am 5. September a. d. äußerte sich in Bezug auf die 6. Compagnie die Wirksamkeit dieser besonders ernannten Untersuchungs-Commission. Denn in der an diesem Tage gehaltenen Sitzung ward von ihr auf angehörtem Vortrage der über das Benehmen der 6. Compagnie am 30. August angestellten Erörterungen folgendes Conclusum gefaßt: „Da am 30. August die 6. Compagnie zuerst ohne vom Commandanten ertheilten Befehl und auf einem ungewöhnlichen Sammelplatze zusammengelassen ist, hiernächst, wenn auch von dieser Gesetzwidrigkeit abgesehen werden will, dieselbe die an sie später ergangenen Anordnungen des Commandanten nicht in der anbefohlenen Weise, sondern auf eine offenbar zweckwidrige Weise ausgeführt und nach dem eigenen Bemerkten ihres Hauptmanns einen schlechten Geist gezeigt hat, welcher insonderheit dadurch hervorgetreten, daß sie, deren Widerwille gegen Beziehung des neuen Wachtlocals bekannt gewesen, den stürmischen und aus nur gedachtem Grunde an sie gerichteten Anforderungen des Vöbels, das alte Wachtlocal wieder zu besetzen, nicht nur nicht, die Pflicht des Gehorsams erkennend, entschlossenen thätigen Widerstand entgegensetzt, sondern sogar endlich diesem Andränge nachgebend, noch als Compagnie formirt, den ihr angewiesenen Posten an der Peterstraße verlassen, und ohne vorgängigen Befehl nach dem Raschmarke sich begeben, damit aber die weiter vorgekommenen, allerdings nur von einzelnen unter ihnen verübten Gewaltthaten und Ungebührnisse durch ihr Benehmen als Gesamtheit veranlaßt und begünstigt hat; so mag gegen die 6. Compagnie als solche mit geeigneten Maßregeln vorgeschritten werden.“ — Dieses Conclusum wird von dem Gesamtministerium als diejenige Entscheidung bezeichnet, welche die Deputation sich mit erbeten hat. — Dasselbe hatte nun wahrscheinlich die gleichfalls mitgetheilte Bekanntmachung vom 6. September zur Folge, welche wörtlich so lautet: „Die über das Benehmen der 6. Compagnie der hiesigen Communalgarde bei den tumultuarischen Auftritten v. 30. vorigen Monats commissarisch angestellten Erörterungen haben zu Ergebnissen geführt, nach welchen das Fortbestehen dieser Compagnie, als solcher und als besondere Abtheilung der hiesigen Communalgarde und in ihrer dormaligen Zusammensetzung nicht gestattet werden mag. Dem zu Folge beschließt die königliche Commission, wie folgt:

1) Die gegen die 6. Compagnie der hiesigen Communalgarde von dem bestellten Ausschusse bereits verhangene Suspension vom Dienste wird hiernit in eine gänzliche Auflösung derselben verwandelt. Die von der Compagnie bisher geführte Nummer kommt aus der Folge der Nummern der hiesigen Communalgarden-Compagnien gänzlich in Wegfall.

2) Jeder, welcher bisher Mitglied dieser Compagnie gewesen, hat bis heute Nachmittag 4 Uhr seine Waffen an Gewehr und Seitengewehr auf das Rathhaus an die dort zu deren Empfangnahme aufgestellten Personen, gegen Empfangsbescheinigung, bei Vermeidung des Ausschlusses von der unter 3. nachgelassenen Rechtfertigung und sonstiger Zwangsmaßregeln abzuliefern. Dabei bleibt jedoch die Bezeichnung der Waffen, Behufs einer künftigen Wiedererkennung, für den Eintritt des Falles unter 3. hiernit gestattet.

3) Einem jeden bisherigen Mitgliede der 6ten Compagnie wird hiernit das Befugniß, wegen seines persönlichen Verhaltens am 30. v. Mts. sich zu rechtfertigen, ausdrücklich vorbehalten. Diese Rechtfertigung ist vor dem Communalgarden-Ausschusse zu unternehmen, welcher zu diesem Zwecke nach Vorschrift des §. 32. des Disciplinar-Regulativs vom 5. Februar dieses Jahres sich verstärken wird.

4) Denjenigen, welche auf diesem Wege über ihr Verhalten sich zur Genüge ausweisen, werden Zeugnisse über den Befund ausgestellt werden, gegen deren Vorzeigung sie die Rückgabe der abgelieferten Waffen zu erwarten haben; auf Verlangen kann die Bekanntmachung ihrer Namen im Tageblatte durch den Ausschuss erfolgen.

5) In welcher Weise diejenigen, welche ihre Rechtfertigung ausgeführt haben, künftighin zum Dienste in der Communalgarde wiederum verwendet werden sollen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

6) Ueber die Rückgabe der Waffen derjenigen, welche die nachgelassene Rechtfertigung nicht unternehmen oder dieselbe auszuführen nicht vermögen, wird polizeilich verfügt werden.“

Ob aber diese Bekanntmachung, wie die Beschwerdeführer behaupten, an den Straßenecken angeschlagen, und ob solche, außer in dem Tageblatte, auch noch überdies in den Leipziger Zeitungen abgedruckt worden? ist aus der davon mitgetheilten beglaubten Abschrift nicht zu entnehmen gewesen. Was nun hiernächst die, in Folge der Verwendung der 6. Compagnie bei dem General-Commando, wegen ihrer Wiedervereinigung, erlassene Ordre betrifft; so scheint solche auf dem vorher durch die Immediat-Commission erforderten Bericht des Communalgarden-Ausschusses zu Leipzig, welcher der Deputation mit zugestellt worden ist, basirt zu sein. — In wie fern nun diese Vorlage als die einflussreichste auf die Beurtheilung dieser Beschwerde zu betrachten sein dürfte, indem darinnen die Ansichten und Urtheile des Ausschusses über die oben referirten Vorgänge niedergelegt worden sind, in so fern gestattet sich die Deputation, das hauptsächlichste daraus in Folgendem wörtlich zu referiren: Zuvörderst ist jedoch noch vorauszuschicken, daß aus einer darinnen an die Immediat-Commission mit erstatteten Anzeige darüber, in welcher Weise gegen mehrere Mitglieder der 6. Compagnie, gegen welche Criminal-Untersuchung verhangen worden, von Seiten des Ausschusses erkannt worden sei, hervorgeht, daß letzterer die das Communalgarden-Verhältniß betreffenden Strafen allerdings zuerkannt und vollstreckt hat. — Drei Mitglieder des Ausschusses, welche in jenem Bericht namentlich ausgeführt sind, heißt es in solchem, haben gemeinschaftlich ihre Ansicht dahin ausgesprochen: „daß es wünschenswerth wäre, es würde den nicht von der Communalgarde ausgeschlos-